Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 100

Artikel: Die Tätigkeit der Zürcher Gewerbepolizei

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-734733

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sacem – Suisa

In der letzten Ausgabe (15. Juni) publizierten wir unter «Auszug aus dem Handelsregister» die Umwandlung des Vereins «Schweizerische Gesellschaft für Aufführungsrechte» in eine Genossenschaft mit der Firma SUISA, Schweizerische Gesellschaft der Urheber und Verleger, mit Sitz in Zürich. Sie bezweckt die Verwaltung der Urheberrechte ihrer Mitglieder oder Dritter, die ihr entweder mittels treuhänderischer Abtretung oder sonstwie anvertraut wurden.

Nach *Art. 1* des *Bundesgesetzes betr. die Verwertung von Urheberrechten ist die Verwertung* der durch Art. 12, Ziff. 3, des *Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922* betreffend *das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst* gewährten ausschließlichen Rechte auf öffentliche Aufführung von musikalischen Werken mit oder ohne Text (sog. nichttheatralischer Rechte) *nur mit Bewilligung und unter Aufsicht des Bundesrates oder der von diesem bezeichneten Behörde gestattet.*

Diese Bewilligung ist nun der am 29. März 1941 *mit Sitz in Zürich* gegründeten Genossenschaft *SUISA*, Schweizerische Gesellschaft der Urheber und Verleger von Urhebern und deren Erben, sowie von Verlegern von Werken der Literatur und Kunst, *erteilt worden.*

Die bisherige SACEM in Genf wird auf Ende 1940 liquidiert, die SUISA hat ihre Tätigkeit bereits begonnen; sie übernimmt *mit 1. Januar 1941* die Erhebungen der Tantièmen, die bisher von der SACEM verwaltet wurden, nach neuem Tarif.

Dem SLV wurden von der SUISA die Unterlagen bereits zugestellt, u. a. auch das *Projekt eines Tarifes*, der Ansätze für die Lichtspieltheater enthält, die weit über die bisherigen, in der Konvention mit der SACEM im Jahr 1934 festgelegten hinausgehen. — Der Vorstand hat der SUISA bereits durch das Sekretariat mitteilen lassen, daß die vorgesehenen Ansätze heute *absolut untragbar seien.*

Art. 13 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Verwertung von Urheberrechten (vom 7. Februar 1941) lautet wie folgt:

«Der Schiedskommission gehören an ein neutraler Vorsitzender, 16 Vertreter der Urheber und 16 Vertreter der Veranstalter von Aufführungen.

Die einzelnen Geschäfte entscheidet die Schiedskommission in der Besetzung mit 5 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und denjenigen beiden Vertretern der Urheber und der Veranstalter von Aufführungen, welche für die betreffenden Geschäfte besonders sachverständig sind.»

Auf Einladung des Amtes für geistiges Eigentum in Bern hat der Vorstand des SLV bereits zwei Vertreter für die Schiedskommission nominiert.

Um den Mitgliedern einen kleinen Begriff zu vermitteln über den Tarif und die vorgesehene Berechnungsweise, wie sie von der SUISA vorgeschlagen wird, lasse ich nachstehend einen Auszug folgen aus dem Tarifprojekt.

Jahresentschädigung:

(Anzahl der Vorstellungen pro Jahr) x (2 x die normalen Brutto-Einnahmen — abzüglich event. Billettsteuern — eines ausverkauften Hauses)
dividiert durch 1000
mindestens Fr. 40.— p. a.

Zahlungsbedingungen:

Jahresforfaits bis zu Fr. 100.— zahlbar jeweils am 15. Januar eines Vertragsjahres.

Jahresforfaits von Fr. 100.— bis Fr. 400.—, zahlbar in vier gleichen Raten jeweils 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines Vertragsjahres.

Jahresforfaits über Fr. 400.— zahlbar in 12 gleichen Raten, jeweils am 15. jeden Monats.

Die SUISA errechnet, daß die vorgeschlagene Tarifformel eine Entschädigung von *1 % der Brutto-Einnahmen ergeben würde* und daß der Vergleich mit den im Durchschnitt im Ausland verlangten Entschädigungen ergebe, daß der Tarifansatz der SUISA etwa ½ dieses Durchschnittes betrage.

Die ganze Dokumentation, die dem SLV von der SUISA zugestellt wurde, erfordert ein reifliches Studium, umsomehr, als die SUISA, wie mir scheint, an ihrem Tarifprojekt nicht rütteln lassen will. Auf Anfang August ist eine Besprechung zwischen Delegierten und dem Rechtskonsulenten des SLV und dem Direktor der SUISA, Herrn *Dr. Adolf Streuli*, vorgesehen. Sofern diese resultatlos verlaufen und die SUISA rigoros an ihrem vorgeschlagenen Tarif festhalten sollte, hat dann die Schiedskommission das letzte Wort.

Mitglieder, die über das neue Problem näheren Aufschluß wünschen, können sich mit dem Sekretariat des SLV in Verbindung setzen. Jos. Lang.

Sündenbock «Kino»

Das Kino und die Detektivliteratur sind äußerst beliebte Sündenböcke. An allem sollen sie schuld sein: Wenn ein Jugendlicher einen Fehltritt begeht, ist er durch das häufige Ansehen von Gangsterfilmen dazu verführt worden; wenn ein Schüler seine Aufgaben nicht mit dem nötigen Fleiße erledigt, werden Conan Doyle und Edgar Wallace dafür verantwortlich gemacht. Eltern und Erzieher ringen die Hände: «Da seht ihr, wozu solche Dinge führen!» sagen sie und deuten mahnend auf die Jugendprozeßberichte. Der Junge aber wird in seiner Freizeit aufs schärfste beobachtet; jedes nur im geringsten verdächtige Buch nimmt man ihm weg, jeder Kinobesuch gibt Anlaß zu strengem Tadel.

Wie verhält es sich nun in Wirklichkeit? Sind Kino und Detektivgeschichten in der Tat solche Gefahrenherde für die jugendliche Mentalität? — Wirklich geht aus Gerichtsakten und den Eingeständnissen jugendlicher Rechtsbrecher häufig hervor, daß sie fleißige Filmbesucher sind und daß Detektivromane zu ihrer Lieblingslektüre gehören. *Es ist jedoch falsch, aus dieser Tatsache ohne weiteres den Schluß ziehen zu wollen, diese beiden Umstände seien die Ursachen an der Jugendkriminalität.* Denn sehr oft verfolgen die jungen Fehlbaren in ganz raffinierter Art den Zweck, das Kino und die Kriminalliteratur für ihre Entgleisungen verantwortlich zu machen und sich selbst dadurch als schuldlose Opfer abgefeimter Verführungen darzustellen. *Wie weit Film und mehr oder weniger schlechte Literatur wirklich Sündenböcke sind, zeigt das Urteil eines Jugendgerichtes, das dazu folgende Stellung einnimmt:*

«Es ist unverkennbar, daß das häufige Lesen von Schundliteratur, die vielen Kinobesuche und schlechte Gesellschaft wesentlich dazu beitragen, die Phantasie des Fehlbaren an falsche Ideale und an Vergehen zu fixieren, was aber bei der durch eine gute Erziehung erreichten Verführungsfestigkeit in der Regel nicht eintritt.»

Es ist demnach in allererster Linie die Erziehung, an der es mangelt, wenn ein junger Mensch vom rechten Wege abkommt. Mit ihr möge man einsetzen und sich nicht mit zwecklosem Schimpfen auf Film und Schundliteratur begnügen. Ein Junger, der innerlich stark und gefestigt ist, wird sich dem schlechten Einfluß dieser beiden Sündenböcke ohne weiteres zu entziehen wissen. «Die Tat».

Die Tätigkeit der Zürcher Gewerbepolizei

Wir entnehmen der «N.Z.Z.» einen Auszug über die Tätigkeit der Zürcher Gewerbepolizei, das Kinowesen betreffend:

Die Zahl der in Betrieb stehenden Kinotheater (41) hat sich im Berichtsjahr nicht verändert. In Winterthur wurde im Febr.

ein Theater abgebrochen und am 1. Dez. in einem Neubau wieder eröffnet. Die Zahl der im Kanton erstmals zur Vorführung gelangten Filme ist von 451 im Jahre 1939 auf 329 zurückgegangen. Der Rückgang ist auf den teilweisen Ausfall amerikanischer, englischer und französischer Filme zurückzuführen. Von den 329 geprüften Filmen mußten 4 (12) verboten werden; 15 Filme wurden erst nach Kürzungen freigegeben und 9 für Jugendliche zugelassen. Endlich wurden 114 Schmalfilmbewilligungen erteilt.

In der Nacht aufgewacht und über den Fall nachgedacht

(P. S.-R.) Nationalrat Schirmer, der Zentralpräsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, schreibt in einem Artikel: «Wer macht mit?» manchen träfen Satz über die Mitarbeiter der Mitgliedschaft. Der Schluß des Artikels befaßt sich auch mit der Tätigkeit der hauptamtlichen Funktionäre der Verbände, worüber manche Mitglieder auch bei uns falsche Auffassungen haben. Nationalrat Schirmer schreibt darüber:

«Wenn ich am Schlusse noch einige Worte über die Stellung der Berufs- und Gewerbesekretariate anfüge, so geschieht es auch hier, um Mißverständnisse richtigzustellen. Die Hauptaufgabe eines Sekretärs besteht nicht in der Abfassung von Protokollen und Eingaben. Sie erschöpft sich auch dort nicht, wo wir sogenannte Präsidialsekretariate kennen, in der Leitung einer Versammlung oder in der Abfassung eines Jahresberichtes. Gewiß müssen diese Arbeiten auch erledigt sein. Sie strengen aber lange nicht so an wie das «Denken», das ein verantwortungsbewußter Verbandsleiter gegenüber seinem Verbande schuldig ist. Denken ist an keine Tagesstunde, aber auch an keine Nachtstunde gebunden, und oft genug tauchen die Probleme bei nächtlicher Schlaflosigkeit auf und suchen im Kopf des Verbandsleiters eine geeignete Lösung. Ich schließe meine Ausführungen für einmal mit einer St. Galler Anekdote, gemäß welcher an einem Stammtisch einem Advokaten vorgeworfen wurde, er verdiene sein Brot einfach. Er schreibe in die Rechnung: «In der Nacht aufgewacht und über den Fall nachgedacht Fr. 20.—.» Der betreffende Advokat habe dann mit Recht geantwortet, daß dies vielleicht die wichtigste Arbeit sei, die der Advokat im Interesse seines Klienten leiste; denn wenn ein Advokat über den Fall nicht nachdenke, sei es am Tage oder bei Nacht, sei er sowieso nichts wert. — *Wir wollen also auch diesen Maßstab an die Arbeiten unserer Präsidenten und Sekretäre legen.*

(Kfm. V. Zentralblatt.)

Zu zwei neuen Schweizerfilmen

«Ich bin vom Gotthard der letzte Postillon . . .»

Im Hofe des schweizerischen Landesmuseums steht seit Jahr und Tag die mächtige Postkutsche der alten Gotthardpost, auf deren Türe ein Schild mit der Aufschrift «Flüelen-Camerlata» hängt. Zehntausende von Besuchern haben diesen interessanten Zeugen aus der Geschichte der alten schweizerischen Alpenpost schon gesehen, und Zehntausende kennen das Volkslied von Schneeberger «Ich bin vom Gotthard der letzte Postillon . . .»; Dichter haben das Schicksal der heute schon fast legendären Postkutsche beschrieben; Carl Spitteler hat ihrer oft in seinen Werken gedacht, und der Maler Koller schuf ein berühmt gewordenes Gemälde, das die fünffach bespannte Kutsche auf ihrer Fahrt über den Paß inmitten einer fliehenden Viehherde zeigt.

Nun hat sich der Film dieses Themas angenommen. Es ist eine schweizerische Gesellschaft, die seit einem Jahr schon die Vorarbeiten durchgeführt hat und heute mit den Aufnahmen zu dem Film «Der letzte Postillon vom St. Gotthard» beginnt. Der «Heimat-Film-Produktionsgesellschaft Zürich» liegt bei ihrem ersten Großfilm ein mit Sorgfalt und Sachkenntnis angelegtes Drehbuch von Edmund Heuberger zugrunde, das in den Mittelpunkt der figurenreichen, an der alten Postroute zwischen Flüelen und Camerlata spielenden Handlung den Bau des Gotthardtunnels stellt, der für alle Bewohner des Reußtals eine Umwälzung ihrer Lebensbedingungen brachte. Dabei werden auch die sozialen Probleme aufgeworfen, die sich aus der Gegensätzlichkeit der uralten Tradition des Postverkehrs über den St. Gotthard und dem neuen Wunder einer Eisenbahn durch das Gotthardmassiv ergaben. In einem breit angelegten Heimatbild aus der Zeit um 1879—1882 werden Kampf, Nöte und Sorgen der Talbewohner um ihre bedrohte Existenz, werden aber auch die stürmischen Wogen des technischen Siegeszuges der Eisenbahn geschildert. Verflochten in das Allgemeinschicksal der Bewohner ist die Geschichte des letzten Postillons und seiner Tochter, die sich in einen Ingenieur des Gotthardbahnbaus verliebt. Unter den großen Szenen, die der Film zeigen wird, nimmt das Fest des Tunneldurchstichs und die Ehrung des tödlich verunglückten Tunnelschöpfers Louis Favre einen besonderen Platz ein. Die liebliche Reise mit der alten Postkutsche aber wird im Film mit all ihren landschaftlichen und gesellschaftlichen Reizen noch einmal erstehen.

Die Außenaufnahmen des Films, dessen Gesamtregie Edmund Heuberger innehat, werden am Gotthard gedreht; die Innenaufnahmen entstehen im neuen Tonfilm-Atelier in Zürich-Seebach, wo Bühnengestalter Fritz Butz der Wirklichkeit nachgebildete Bauten schuf. An Hauptdarstellern sind bis heute verpflichtet worden: Adolf Manz als Postillon Zgraggen, Rudolf Bernhard als Kondukteur Kaspar Danioth, ferner Alfred Lucca, Kurt Brunner, Hans Fehrmann, Ettore Cella, der bekannte Bergführer Stephan Bloetzer, Hanns Walther, Friedrich Braun. Die weiblichen Rollen sind besetzt mit Ellen Widmann, Isabell Mahrer, Häddy Wettstein, Betty Klein und Grita Leumann. Die Regie der Dialoge führt Rezitator Otto Boßhard, der auch die Gestalt des Louis Favre darstellt. Die Musik schrieb der Komponist Hans Haug; von Schneeberger wurde das berühmte Postillonlied erworben. Für die Sorgfalt, mit der das Zeitkolorit gewahrt werden soll, zeugt die Verpflichtung Jürg Stockars vom Zürcher Stadttheater, der die Kostüme entworfen hat und für die historische Echtheit der Bekleidung sorgt.

«I ha en Schatz gha . . .»

ist der Titel des neuesten Schweizerfilms, dessen Dreharbeit von der Produktionsgruppe der Sphinx-Film A.-G. in Zürich, unter der künstlerischen Leitung von Ernst Biller, mit Umberto Bolzi an der Kamera, im Appenzellerland durchgeführt wurde. Dieser Film, der künstlerisch vollkommen neue Wege beschreitet, ist der erste schweizerische Großfilm, dessen sämtliche Aufnahmen an Ort und Stelle gedreht wurden und dessen Innenaufnahmen — oft unter großen Schwierigkeiten — in Bauernstuben, Ställen, Sälen und Hütten des Appenzellerlandes entstanden sind. Die Darsteller des Films sind in erster Linie Bewohner des Landes, unter Führung des Regisseurs des Appenzeller-Festspieles an der Landesausstellung: Hastöni Mock. Die weibliche Hauptrolle spielt die schon an der Landesausstellung begeistert aufgenommene, junge und charmante Marie Sutter, die männliche Hauptrolle ebenfalls ein Appenzeller, der junge Armin Broger. Der Film erzählt die Geschichte eines als Wilderer verschrienen Sennen und seiner trotzigen Geliebten; ein schrulliger Amerikaner sorgt für humorvolle und tragische Verwirrungen; ein wirklicher Wilderer spielt eine unheilvolle Rolle, und die ganze Handlung ist so gebaut, daß sie durch Spinnstubeten, Volksfeste, ländliche Wettkämpfe und die Farbigkeit der täglichen Arbeit zu einer wirklichkeitsnäheren Einheit verbunden werden kann. — Der Film erscheint im Verleih der Sphinx-Film A.-G., Zürich.